# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 5.


(No. 1052.) Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31sten Dezember 1826.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

haben Uns vortragen lassen, daß die Unstetigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die Verordnung vom 12ten Februar 1776. bei Darlehnen, Guts-Uebergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Uebelstände in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag Unserer zum Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 24ste Junius jeden Jahres und Falls dieser einen Sonntag trifft, der 25ste Junius seyn.

§. 2.

Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827. zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.



(Ausgegeben zu Berlin den 27sten März 1827.)

Cf. do. v. 21 März 1808. Ges. pag 253.

(No. 1053.) Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und ff. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 17. §§. 61. und 62. erwähnten geringeren Polizei=Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial=Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73. und ff. auf die in den §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.

Beglaubigt:
Friese.

---

(No. 1054.)

(No. 1054.) Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. D. d. den 6ten März 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden; so erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 1055.)

(No. 1055.) Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11ten März 1827.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren statt finden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2.

In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn.

§. 3.

Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4.

Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.